

(Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter K. Lenaerts und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 6. Dezember 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 333 vom 20.11.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 4. Dezember 2001

in der Rechtssache T-125/00, Joaquín López Madrugá gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Überweisung eines Teils der Bezüge in der Währung eines anderen Mitgliedstaats als des Landes, in dem das Organ seinen Sitz hat — Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b des Anhangs VII zum Statut — Gemeinsame Anwendung)

(2002/C 84/105)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-125/00, Joaquín López Madrugá, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. R. Iturriagaitia, Zustellungsanschrift in Brüssel, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, J. Rivas Andres und J. J. Gutierrez Gisbert) wegen teilweiser Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des Antrags des Klägers, einen Teil seiner Nettobezüge gemäß Artikel 17 des Anhangs VII zum Statut zu überweisen, hat das Gericht (Einzelrichter: A. W. H. Meij) am 4. Dezember 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die stillschweigende Entscheidung der Kommission vom 23. März 2000 wird insoweit aufgehoben, als sie den Betrag, den der Kläger gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b des Anhangs VII zum Statut überweisen lassen kann, auf 19 % seiner monatlichen Nettobezüge begrenzt.

2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten des Klägers.

(¹) ABL C 211 vom 22.7.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Dezember 2001

in der Rechtssache T-138/00, Erpo Möbelwerk GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Wortzusammenstellung DAS PRINZIP DER BEQUEMLICHKEIT — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2002/C 84/106)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-138/00, Erpo Möbelwerk GmbH mit Sitz in Ertingen (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Petersdorff-Campen, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: F. López de Rego und G. Schneider) wegen Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. März 2000 (Sache R 392/1999-3) über die Eintragung der Wortzusammenstellung DAS PRINZIP DER BEQUEMLICHKEIT als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi, der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 11. Dezember 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. März 2000 (Sache R 392/1999-3) wird aufgehoben.
2. Das Amt trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.

(¹) ABL C 233 vom 12.8.2000.